

**Förderung der Münchner Sportvereine
Sportbetriebspauschale 2019**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16334

Anlage

Bekanntgabe im Sportausschuss des Stadtrates vom 09.10.2019
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Die Förderung der Münchner Sportvereine erfolgt im Rahmen der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Sportförderrichtlinien (SpoFÖR). Wesentliches Kernstück der Sportförderrichtlinien ist die Sportbetriebspauschale, die alle maßgeblichen Faktoren im Alltagsgeschäft der Vereine in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigt. So sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, ihre alltägliche Arbeit zu leisten und die dazu gehörenden Ausgaben zu tragen. Dazu gehört insbesondere die Beschäftigung von Personal (Übungsleiterinnen und Übungsleiter, hauptamtliche Kräfte), Sachaufwendungen aller Art (Sportartikel, Büroausstattung, Geschäftsaufwand) und die Beschaffung von Dienstleistungen (Reise- und Unterbringungsmöglichkeiten von Sportlerinnen und Sportlern). Die Pauschale wird als Gesamtbetrag zur flexiblen Verwendung ausgezahlt und deckt verschiedene Förderziele und damit Schwerpunkte der Sportentwicklung ab.

Faktoren der Sportbetriebspauschale:

Erwach-sene	Mädchen-förderung (bis 18 J.) Zuschlag	Jugendförderung (bis 18 J; prozentual aufsteigend	Übungsleiter-stunden	Vereins-management/ Lizenzen	Bundesliga-teilnahme	Meister-schaftsteil-nahme
Faktor 1	4 ME	3-54 ME	3 ME	2.500 ME	200 ME	200 ME

Förderhöhe:

Der höchstmögliche Zuschuss an einen Verein pro Jahr beträgt 150.000 € (Deckelung). Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der rechnerische Zuschuss an einen Verein einen Betrag von 200 € nicht übersteigen würde.

2. Verfahrensablauf

Abgabetermin für die Anträge war der 1. März. Die Bearbeitung konnte auch in diesem Jahr erst zeitversetzt erfolgen, da der Antragstermin für die pauschale Vereinsförderung des Freistaates Bayern und der städtische Abgabetermin zeitgleich sind. Das Referat für Bildung und Sport agiert insoweit als Kreisverwaltungsbehörde und vollzieht im Auftrag des Freistaates Bayern auch dessen Vereinspauschale. Da ohne die umfangreichen Berechnungsdaten der Landeshauptstadt München bayernweit keine Bearbeitung der staatlichen Zuschüsse erfolgen kann, hatte die staatliche Antragsbearbeitung absolute Priorität. Die Auszahlung der Sportbetriebspauschale erfolgt im 4. Quartal 2019.

3. Wesentliche Ergebnisse der Berechnung

Eine Übersicht der Zuschüsse aller förderwürdigen 255 Vereine wurde in der Anlage beigefügt.

Die Sportbetriebspauschale unterstützt alle größeren Sportvereine und erreicht damit den größten Teil der aktiven Sportlerinnen und Sportler in München.

Einige aktuelle Grunddaten dokumentieren die gesellschaftspolitische Bedeutung der Sportbetriebspauschale:

	2019	Vergleich 2018
Gesamtzahl der Münchner Sportvereine	705	711
Zahlen zur Sportbetriebspauschale		
Zahl der antragstellenden <u>und</u> förderwürdigen Sportvereine	255	248
Anzahl aktive Mitglieder der antragstellenden Vereine	348.610	341.062
Jugendliche	108.857	106.624

Jugendanteil	31,22%	31,26%
Weibliche Mitglieder	154.050	151.014
Anteil der weiblichen Mitglieder	44,19%	44,28%
Männliche Mitglieder	194.560	190.048
Anteil der männlichen Mitglieder	55,81%	55,72%
Anerkannte Übungsleiterstunden	738.099	709.144
Vereinsmanager-Lizenzen	136	75
Teilnehmer/-innen Bundesliga	1.022	957
Teilnehmer/-innen Meisterschaften/Pokal	1.499	1.246
Budgetansatz	3.092.551,00 €	3.114.671,29 €
Budgetansatz abzüglich des gedeckelten Zuschusses der DAV Sektionen München (Deckelung auf 150.000 €)	2.942.551,00 €	2.814.671,00 €
Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten (ME) (=Gesamtpunktzahl aller Vereine ohne gedeckelten Zuschuss der DAV Sektionen München in Höhe von 150.000,00 €)	4.826.388	4.317.177
Wert der Fördereinheit (FE) (tatsächliches Rechen-Budget (2.942.551,00 €) geteilt durch Gesamtzahl der ME)	0,60968 €	0,65182 €

Anerkennung von Übungsleiterlizenzen und Übungsleiterstunden:

Die Anerkennung von Übungsleiterlizenzen wird entsprechend den Vorgaben des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und in Abstimmung mit dem Bayerischen Landes-Sportverband gehandhabt.

Durch die stetige Qualifizierung und Fortbildung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter konnten im Vergleich zum Vorjahr 28.955 Übungsleiterstunden mehr anerkannt werden.

Budget:

Die Sportbetriebspauschale 2019 wird mit insgesamt 3.092.551,00 € gefördert.

Die benötigten Fördermittel stehen im Budget des Produktes 39421200 „Förderung der Sportorganisationen“, Innenauftrag 599662000, im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 3.092.551,00 € zur Verfügung.

Bekanntgabe:

Eine Prüfung durch das Direktorium-Rechtsabteilung zu § 22 Abs. 1 Nr. 15 GeschO hat ergeben, dass bei Förderungen unter zwei Millionen Euro im Einzelfall eine Beschlussfassung des Stadtrats nicht erforderlich ist, soweit sich die Höhe der Förderung eindeutig aus vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien ergibt. Einzelförderungen über 2 Millionen Euro kommen im Rahmen der Sportbetriebspauschale gemäß § 3 SpoFöR nicht vor. Auch ergibt sich die Höhe der Förderung eindeutig aus den in den SpoFöR bestimmten Bemessungskriterien. Die bisher praktizierte Beschlussfassung durch den Stadtrat für Zuschüsse gemäß § 3 SpoFöR über 25.000 Euro ist daher nicht mehr erforderlich. Das RBS-Sportamt wird den Stadtrat aber weiterhin jährlich im Rahmen einer Bekanntgabe über die Höhe der im Einzelfall nach § 3 SpoFöR ausgereichten Zuschüsse unterrichten.

Die Kommission für Zuschuss- und Belegungsfragen im Sportbereich wurde am 17.09.2019 informiert.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Verena Dietl, haben einen Abdruck der Bekanntgabe erhalten.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

III. Abdruck von I. mit II.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

IV. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Sportamt

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An RBS-SpA/V13**
An RBS-SpA/G
An RBS-GL 2
z. K.

Am